

RS Vwgh 2001/1/25 2000/15/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2001

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §46;

Rechtssatz

Aus einer systematischen Interpretation des § 46 FamLAG ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal "seine Empfänger von Dienstbezügen" nicht auf "sämtliche" Empfänger von Dienstbezügen bezogen ist, sondern nur auf solche, deren Arbeitgeber den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen haben. Das sind somit die Fälle, in denen die Familienbeihilfe nicht vom Finanzamt ausbezahlt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000150183.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at